

BACHELORPRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DIE PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄTEN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

Vom 21. Juli 2008

Geändert durch Satzung vom 24. Juli 2009,
durch Satzung vom 27. Juli 2010,
durch Satzung vom 28. Juli 2010,
durch Satzung vom 10. Februar 2011,
durch Satzung vom 14. April 2011,
durch Satzung vom 1. Juni 2011,
durch Satzung vom 25. August 2011,
durch Satzung vom 1. März 2012,
durch Satzung vom 14. März 2012,
durch Satzung vom 20. Juli 2012,
durch Satzung vom 23. November 2012,
durch Satzung vom 27. Februar 2013,
durch Satzung vom 11. September 2013,
durch Satzung vom 10. März 2014,
durch Satzung vom 24. Juli 2014,
durch Satzung vom 30. Juni 2015,
durch Satzung vom 25. April 2016,
durch Satzung vom 7. August 2017,
durch Satzung vom 17. November 2017,
durch Satzung vom 16. Februar 2018,
durch Satzung vom 30. Juli 2018,
durch Satzung vom 08. Februar 2019,
durch Satzung vom 15. Juli 2019,
durch Satzung vom 19. Februar 2020,
durch Satzung vom 13. Juli 2020,
durch Satzung vom 24. Juni 2021,
durch Satzung vom 7. Juli 2021,
durch Satzung vom 14. Februar 2022,
durch Satzung vom 2. Juni 2022,
durch Satzung vom 21. November 2022,
durch Satzung vom 4. September 2023,
durch Satzung vom 14. September 2023
und durch Satzung vom 19. April 2024.

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienfächer
- § 3 Zweck der Prüfungen, Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Qualifikation
- § 6 Studienberatung
- § 7 Leistungspunktesystem
- § 8 Module
- § 9 Lehrveranstaltungen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 13 Form und Verfahren der Prüfung
- § 14 Schriftliche Prüfungen
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 15a Praktische Prüfungen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 Anrechnung von Kompetenzen
- § 18 Prüfungstermine, Fristen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 19 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 20 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 21 Besondere Belange behinderter Studierender
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 26 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 27 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 28 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 29 Bachelorarbeit
- § 30 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote
- § 31 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

- § 32 Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft
- § 33 Amerikanistik (American Studies)
- § 34 Angewandte Bewegungswissenschaften
- § 35 Anglistik (British Studies)
- § 36 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung
- § 37 Deutsche Philologie
- § 38 Englische Sprachwissenschaft
- § 39 Evangelische Theologie
- § 40 Französische Philologie
- § 41 Frei Kombinierbares Nebenfach
- § 42 Geschichte

- § 43 Griechische Philologie
- § 44 Informationswissenschaft
- § 45 Italienische Philologie
- § 46 Klassische Archäologie
- § 46a Kollektivitätsstudien/Collectivity Studies (als Nebenfach im Bachelorstudiengang)
- § 47 Kunstgeschichte
- § 48 Lateinische Philologie
- § 49 Medieninformatik
- § 50 Medienwissenschaft
- § 51 Musikwissenschaft
- § 52 Philosophie
- § 53 Politikwissenschaft
- § 54 Polnische Philologie
- § 55 Russische (Ostslavische) Philologie
- § 55a Slavische Studien
- § 56 Spanische Philologie
- § 57 Südosteuropastudien
- § 58 Südslavische (Kroatische/Serbische) Philologie
- § 59 Tschechische Philologie
- § 60 Vergleichende Kulturwissenschaft
- § 61 Vor- und Frühgeschichte
- § 62 Wissenschaftsgeschichte (als Nebenfach im Bachelorstudiengang)

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 63 In-Kraft-Treten, Aufhebung und Übergangsregelungen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelorstudien- gang der in § 2 genannten Studienfächer der Philosophischen Fakultäten I-IV der Universität Re- gensburg.

§ 2 Studienfächer

(1) ¹Es werden ein Bachelorfach und ein zweites Hauptfach oder ein Bachelorfach und zwei Ne- benfächer studiert. ²Die Bachelorarbeit wird im Bachelorfach angefertigt.

(2) ¹Als Bachelorfach, zweites Haupt- oder Nebenfach können folgende Fächer gewählt werden:

Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)

Amerikanistik (American Studies)

Angewandte Bewegungswissenschaften (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)

Anglistik (British Studies)

Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung

Deutsche Philologie

Englische Sprachwissenschaft

Evangelische Theologie

Französische Philologie

Geschichte

Griechische Philologie

Informationswissenschaft (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)

Italienische Philologie

Klassische Archäologie

Kunstgeschichte

Lateinische Philologie

Medieninformatik (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)

Medienwissenschaft (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)

Musikwissenschaft

Philosophie

Politikwissenschaft

Polnische Philologie (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)

Russische Philologie (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)

Slavische Studien (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)

Spanische Philologie

Südosteuropastudien

Tschechische Philologie (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)

Vergleichende Kulturwissenschaft (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)

Vor- und Frühgeschichte

² Folgende Fächer können nur als zweites Haupt- oder Nebenfach gewählt werden:

Frei Kombinierbares Nebenfach (Nebenfach)

Kollektivitätsstudien/Collectivity Studies (Nebenfach)

Südslavische Philologie (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich; zweites Haupt- oder Nebenfach)

Wissenschaftsgeschichte (Nebenfach).

- (3) Des Weiteren können die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik nach Maßgabe der Ordnung für die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik als Nebenfach oder zweites Hauptfach in einem Bachelorstudiengang an der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 sowie nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen der im jeweiligen Studienjahr an der Universität Regensburg als Studienanfänger sowie in höheren Fachsemestern aufzunehmenden Bewerber gewählt werden.
- (4) Als zweites Hauptfach oder Nebenfach kann ferner das Fach Mathematik gewählt werden. Für dieses Studienfach gilt ergänzend zu dieser Ordnung die Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Mathematik als zweites Hauptfach oder Nebenfach im Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultäten vom 14. September 2023 an der Universität Regensburg.
- (5) ¹Auf einen schriftlichen Antrag hin, der jeweils spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters zu stellen ist, können als zweites Hauptfach oder Nebenfach auch die Fächer Katholische Theologie und Rechtswissenschaft gewählt werden. ²Der Antrag ist an den für das jeweilige Bachelorfach zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. ³Sofern kein eigener Modulkatalog für Studierende des zweiten Haupt- oder Nebenfachs existiert, werden die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Einvernehmen zwischen dem Prüfungsausschuss des Bachelorfachs und dem Prüfungsausschuss des beantragten zweiten Haupt- oder Nebenfachs festgelegt. ⁴Diese Festlegung gilt für alle Studierenden, die im selben Semester das Studium dieses zweiten Haupt- oder Nebenfachs aufnehmen. ⁵Sofern nichts anderes bestimmt ist, ergibt sich die Zusammensetzung der Fachnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Endnoten der absolvierten Modulprüfungen.
- (6) ¹Von den Fächern Amerikanistik (American Studies), Anglistik (British Studies) und Englische Sprachwissenschaft darf nur eines gewählt werden. ²Das Frei Kombinierbare Nebenfach (FKN) darf nur einmal gewählt werden.

§ 3

Zweck der Prüfungen, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fakultät des Prüfungsfaches, in welchem die Bachelorarbeit geschrieben wurde, den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

- (3) Der Bachelorgrad kann nicht erworben werden, wenn er dem Kandidaten bereits verliehen wurde, es sei denn, dass das Bachelorfach und mindestens ein Nebenfach neu gewählt werden.

§ 4

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium kann in der Regel im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester, unbeschadet geringfügiger Überschreitungen dieser Zeit, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben können und vom Studierenden nicht zu vertreten sind.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut.
- (4) ¹Insgesamt sind höchstens 120 Semesterwochenstunden (SWS) und 180 Leistungspunkte (LP) erforderlich. ²Eingeschlossen ist die Anfertigung einer Bachelorarbeit im sechsten Fachsemester.

§ 5

Qualifikation

Voraussetzung für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang ist:

1. Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
2. Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, zu erbringen in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder einer äquivalenten Prüfung;
3. weitere Nachweise gemäß Teil II (Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer) dieser Satzung.

§ 6 Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine Zentrale als auch eine Fachstudienberatung sowie eine Beratung zum Auslandsaufenthalt angeboten. ²Den Studierenden wird empfohlen,

die Zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung,
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des Akademischen Auslandsamtes insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 7

Leistungspunktesystem

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) ¹Leistungspunkte werden nur für bestandene Prüfungen vergeben. ²Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) Die Anzahl der Leistungspunkte für Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Universitäten erbracht wurden, ist durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Fachvertreter festzusetzen.
- (4) ¹Für jeden Studierenden wird vom Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto über sämtliche bewertete Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Studierende jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen. ³Am Ende seines Studiums erhält der Studierende einen Auszug seines Kontos als Studiennachweis.

§ 8

Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine aus Teilleistungen zusammengesetzte Studien- und Prüfungsleistung, die in der Regel Lehrveranstaltungen eines sinnvoll abgegrenzten Teilgebiets auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel Studienleistungen im Umfang von etwa 10 bis 20 LP beziehungsweise 4 bis 9 SWS vorsehen und in zwei Semestern absolviert werden können.
- (2) ¹Inhalte, Teilleistungen, Bewertungsregeln und ggf. Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet und gilt jeweils mindestens ein Jahr. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt in geeigneter Form.

§ 9

Lehrveranstaltungen

- (1) Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte sowie der Schlüsselqualifikationen des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

Vorlesungen
Übungen
Seminare
Kolloquien
(Pflicht-)Praktika
Exkursionen

- (2) ¹Lehrveranstaltungen sind in der Regel Modulen zugeordnet. ²Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 2).
- (3) ¹Das Studium in diesem Studiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen. ²Pflichtlehrveranstaltungen sind zu absolvieren; aus dem Angebot der Wahlpflichtlehrveranstaltungen kann der Studierende auswählen.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus je einem Fachvertreter der Prüfungsfächer der Fakultät, mindestens aber aus drei Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. ⁴Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberichtig ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. ³Er legt die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten offen. ⁴Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
- (6) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Als Prüfer für studienbegleitende Prüfungen sowie als Zweitgutachter für die Bachelorarbeit können alle nach dem Bayer. Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität herangezogen werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat und hauptberuflich wissenschaftlich in dem Prüfungsfach oder in einem verwandten Fach an der Universität Regensburg tätig ist. ³Zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit können alle Hochschullehrer gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) bestellt werden.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten bleiben.

§ 12

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 13

Form und Verfahren der Prüfung

- (1) Der Nachweis des abgelegten Gesamtstudienumfangs gemäß § 4 Abs. 4 wird durch das Ablegen studienbegleitender Prüfungen (Modulprüfungen) nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen sowie des Modulkatalogs (§ 8 Abs. 2) der jeweiligen Fächer erbracht.
- (2) Der Prüfungsmodus (mündlich/schriftlich/praktisch) und die Prüfungsdauer werden von dem Modulverantwortlichen oder dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (3) ¹Zu einzelnen studienbegleitenden Leistungsnachweisen kann eine Zulassung erforderlich sein.

§ 14

Schriftliche Prüfungen

- (1) Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, soll die Prüfungsdauer der Veranstaltungsart entsprechend mindestens 30 Minuten und höchstens drei Stunden betragen; Näheres ist ggf. in den Besonderen Bestimmungen geregelt.
- (2) ¹Über die schriftliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ³In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 16 festgesetzt.

§ 15 **Mündliche Prüfungen**

- (1) ¹Mündliche Prüfungen haben die Form einer Einzelprüfung und werden von einem Prüfer und einem Beisitzer in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer soll der Veranstaltungsart entsprechend mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen; Näheres ist ggf. in den Besonderen Bestimmungen geregelt.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüfern und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

§ 15a **Praktische Prüfungen**

- (1) ¹Praktische Prüfungen haben die Form einer Einzelprüfung und werden von einem Prüfer und einem Beisitzer durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten; Näheres ist ggf. in den Besonderen Bestimmungen geregelt.
- (2) ¹Über die praktische Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Prüfern und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Noten für die praktischen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

§ 16 **Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) ¹Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5	gut,
von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht ausreichend.

- (4) Eine Studienleistung oder Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ ist.

§ 17

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 16, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung

ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

§ 18

Prüfungstermine, Fristen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Prüfungen werden einmal pro Semester, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, abgehalten. ²Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen werden durch den jeweiligen Prüfer spätestens zu Vorlesungsbeginn festgelegt. ³Die Anmeldung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg; für die Anmeldung ist die Immatrikulation des Studierenden an der Universität Regensburg erforderlich. ⁴Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit und sollen fünf Wochen nicht überschreiten.
- (2) ¹Meldet sich ein Kandidat nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des achten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.
- (3) ¹Die Überschreitungsfrist verlängert sich um die nach dieser Satzung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. ²Nach § 17 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.
- (4) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf begründeten Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen die für die gewählten Fächer erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, sofern ein gesonderter Nachweis der Sprachkenntnisse verlangt wird und der Erwerb von Kenntnissen in der jeweiligen Sprache nicht Gegenstand des Fachstudiums ist. ²Für jede zu erwerbende Sprache ist eine Verlängerung der Prüfungsfristen um ein Semester möglich, insgesamt jedoch höchstens zwei Semester. ³Die Besonderen Bestimmungen regeln den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse.
- (5) ¹Stellt ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig einen ordnungsgemäßen Antrag auf Vergabe des Themas der Bachelorarbeit, dass er diese bis zum Ende des achten Fachsemesters eingereicht hat, gilt die Arbeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Wird die Arbeit nicht bis zum Ende des neunten Fachsemesters eingereicht, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (6) Das Ergebnis der Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

§ 19

Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden, sofern es für einzelne Fächer in Abschnitt II (Besondere Bestimmungen) nicht anders geregelt ist. ²Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.
- (2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. ²Zulässig ist dagegen zusätzlich zu bereits erfolgreich absolvierten Leistungen weitere, als alternativ vorgesehene Leistungen zu erwerben; der Studierende hat dann vor der Feststellung der Modulnote die Wahl, welche seiner Leistungen er in die Notenberechnung einbringen will. ³Ist die Note für ein Modul oder eine Studieneinheit einmal festgestellt, können nachträglich keine anderen Leistungen mehr eingebracht werden.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Note für die Bachelorarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 20

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht und/oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. ⁵Studienbegleitende Prüfungen dürfen höchstens um ein Semester verschoben werden. ⁶Die Bachelorprüfung ist spätestens bis zum Ende des achten Semesters abzulegen. ⁷Beurlaubungen nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG sind, sofern sie aus den gleichen Gründen erfolgt sind, entsprechend zu berücksichtigen.
- (3) Die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung sind grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 21

Besondere Belange behinderter Studierender

- (1) ¹Auf die besondere Lage behinderter Studierender ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Studierenden, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.

- (2) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Studierenden zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung zu hören. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Tritt der Kandidat von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 1 geltend gemachten Entschuldigungsgründe sind dem jeweiligen Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein und der Kandidat wird zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zugelassen.
- (3) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Die Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 24

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

²Dem Kandidaten ist nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. ²Das Nähere ist in Abschnitt II (Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer) geregelt.

§ 26

Bestandteile der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung im Umfang von insgesamt mindestens 180 LP besteht aus

1. studienbegleitenden Leistungen (170 LP) im Rahmen der in Abschnitt II (Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer) sowie im Modulkatalog näher beschriebenen Module, die in der gewählten Kombination durch
mindestens 90 LP im Bachelorfach,
mindestens 60 LP im zweiten Hauptfach oder
mindestens je 30 LP in den beiden Nebenfächern
sowie durch weitere freie Leistungspunkte aus dem von den Philosophischen Fakultäten anerkannten ergänzenden Studienangeboten nachgewiesen werden,
2. der Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 10 LP.

§ 27

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist in jedem Teilstudiengang der Nachweis einer Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu erbringen. ²Die Art der Prüfungsleistungen pro Teilstudiengang werden vom zuständigen Prüfungsausschuss verabschiedet und zusammen mit dem Modulkatalog bekannt gegeben.

- (2) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden sein. ²Eine nicht bestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfung kann einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ³Wird die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erneut nicht bestanden, ist unverzüglich die Fachstudienberatung aufzusuchen.
- (3) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die in Abs. 1 genannten Prüfungen mit „bestanden“ bzw. mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (4) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des zweiten Fachsemesters aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist.

§ 28

Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden. ²Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungsamt der Fakultät eingereicht werden. ³Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Dem Antrag ist ein kurzer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Studienverlaufs und eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im gewählten Bachelorfach endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 150 LP,
 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg im laufenden Semester,
 3. gegebenenfalls ein Nachweis über besondere Zulassungsvoraussetzungen gemäß den besonderen Bestimmungen.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
1. die in Abs. 1 Satz 4 bezeichnete Erklärung nicht abgibt oder
 2. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 3. die Bachelorprüfung im gewählten Bachelorfach endgültig nicht bestanden hat.

§ 29

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann aus einer Seminararbeit in dem gewählten Bachelorfach hervorgehen und wird vom Erstgutachter über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vergeben. ²Es wird dem Kandidaten in einem Zulassungsschreiben unter Angabe der Frist zur Abgabe der Arbeit mitgeteilt.
- (3) ¹Der Kandidat kann das Thema einmal binnen vier Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²In diesem Fall gelten die Abs. 1 und 2 sowie 4 bis 7 entsprechend.

- (4) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf ab Themenvergabe zwei Monate nicht überschreiten. ²Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird ihm auf Antrag eine einmalige Nachfrist von höchstens zwei Monaten gewährt. ³Die Arbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. ⁴Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 30 und höchstens 50 Seiten ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen, wobei gegebenenfalls die fachspezifischen Regelungen in Abschnitt II zu berücksichtigen sind; im Einvernehmen mit dem Themensteller kann der Prüfungsausschuss auch eine andere Sprache zulassen. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung ist auch für beigegebene Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen abzugeben. ⁴Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden. ⁵Verstößt der Kandidat grob gegen die hier genannten Pflichten, so ist die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel durch den Themensteller und einen weiteren Gutachter bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Von der Bewertung durch einen zweiten Gutachter kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn das Fach der Bachelorarbeit nur von einer prüfungsberechtigten Lehrperson in der Lehre vertreten wird oder wenn die Bestellung eines zweiten Gutachters den Ablauf des Verfahrens in unververtretbarer Weise verzögern würde. ³Für Arbeiten, die mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.
- (7) ¹Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt in jedem Fall beim Prüfungsakt; über die Rückgabe von Beilagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten. ²Eingereichte Bachelorarbeiten können als solche nur mit dem Einverständnis der Gutachter veröffentlicht werden.
- (8) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann der Studierende innerhalb von drei Monaten beantragen, dass ein neues Thema für eine neue Arbeit gestellt wird; Abs. 1 und 2 sowie 4 bis 7 gelten entsprechend. ²Wird der Antrag nicht gestellt oder wird auch die neue Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist das Verfahren zum Erwerb des Bachelorgrades beendet. ³Es kann nicht wiederholt werden.

§ 30

Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote

- (1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 26 genannten Leistungen erbracht sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:
- a) Fachnote des Bachelorfaches zu 50 Prozent
 - b) Fachnote des zweiten Hauptfaches zu 30 Prozent oder Fachnoten der zwei Nebenfächer zu je 15 Prozent
 - c) Note der Bachelorarbeit zu 20 Prozent.
- ²Die Zusammensetzung der Fachnoten ergibt sich aus den Besonderen Bestimmungen.

- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 2. die in § 26 Nr. 1 genannten Studienleistungen nicht erbracht sind.
- ²Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:
- A für die besten 10 %,
 - B für die nächsten 25 %,
 - C für die nächsten 30 %,
 - D für die nächsten 25 % und
 - E für die nächsten 10 %
- der Absolventen des Abschlussjahrgangs. ²Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 31

Bachelorzeugnis, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er auf Antrag ein Bachelorzeugnis, in dem die Gesamtnote, die Fachnoten und der zu verleihende akademische Grad aufgeführt sind. ²Das Bachelorzeugnis trägt die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Es enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴In dem Bachelorzeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁵Dem Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die gemäß § 30 Abs. 4 ermittelte ECTS-Note enthält.
- (2) Hat ein Kandidat die Bachelorprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Leistungspunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 51 Musikwissenschaft

(1) Studiengangsziele

¹Ziel des Bachelorstudiengangs Musikwissenschaft ist es, Studierende dazu zu befähigen, musikhistorische Vorgänge und Zusammenhänge zu verstehen und darzustellen, sich mit verschiedenen Konzeptionen von Musik vertraut zu machen und sie darzulegen, entsprechende Kontroversen, Diskussionen und Entwicklungen nachzuvollziehen und zu differenzieren. ²Die Einführung in Methoden der musikalischen Analyse und der Notations- und Quellenkunde ermöglicht es, sich unmittelbar und erkenntnisorientiert mit musikalischen Quellen zu befassen, sie auszuwerten und in historische und stilistische Kontexte einzuordnen.

(2) Studienbegleitende Leistungen (§ 26 Nr. 1)

a) ¹Ist Musikwissenschaft Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- MUWI-M 01 Basismodul *Musikgeschichte*, 16 LP, 8 SWS
- MUWI-M 02a Basismodul *Grundbegriffe und Arbeitstechniken I*, 12 LP, 4 SWS
- MUWI-M 02b Basismodul *Grundbegriffe und Arbeitstechniken II*, 12 LP, 4 SWS
- MUWI-M 03 Basismodul *Werk- und Partiturlkunde*, 9 LP, 6 SWS
- MUWI-M 04 Basismodul *Musiktheorie*, 12 LP, 8 SWS
- MUWI-M 11 Aufbaumodul *Musikgeschichte*, 12 LP, 4 SWS
- MUWI-M 12 Aufbaumodul *Musiktheorie/Berufspraxis*, 18 LP, 6 SWS.

²Das unter der Modulposition MUWI-M 12.12.4 zu absolvierende vierwöchige Praktikum soll einen Arbeitsaufwand von 30 Stunden wöchentlich bzw. 120 Stunden insgesamt umfassen.

b) Ist Musikwissenschaft zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- MUWI-M 01 Basismodul *Musikgeschichte*, 16 LP, 8 SWS
- MUWI-M 02a Basismodul *Grundbegriffe und Arbeitstechniken I*, 12 LP, 4 SWS
- MUWI-M 02b Basismodul *Grundbegriffe und Arbeitstechniken II*, 12 LP, 4 SWS
- MUWI-M 03 Basismodul *Werk- und Partiturlkunde*, 9 LP, 6 SWS
- MUWI-M 04 Basismodul *Musiktheorie*, 12 LP, 8 SWS.

c) Ist Musikwissenschaft Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- MUWI-M 05 Basismodul *Musikgeschichte (Nebenfach)*, 8 LP, 4 SWS
- MUWI-M 06 Basismodul *Grundbegriffe und Arbeitstechniken (Nebenfach)*, 12 LP, 4 SWS
- MUWI-M 07 Basismodul *Werk- und Partiturlkunde (Nebenfach)*, 6 LP, 4 SWS
- MUWI-M 08 Basismodul *Musiktheorie (Nebenfach)*, 6 LP, 4 SWS.

(3) In den einzelnen unter Absatz 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modul-kürzel	Modulname	ECTS /LP	Prüfungsform	Prüfungsumfang	Zulassungs-voraussetzung zur Modulprüfung	Konsequitivität
MUWI-M 01	Basismodul <i>Musikgeschichte</i>	16	mündliche Prüfung	30 Minuten Dauer	Absolvierung von vier Modulbestandteilen/Studienleistungen	–
MUWI-M 02a	Basismodul <i>Grundbegriffe und Arbeitstechniken I</i>	12	zwei Hausarbeiten	jeweils 10–15 Textseiten	–	–
MUWI-M 02b	Basismodul <i>Grundbegriffe und Arbeitstechniken II</i>	12	zwei Klausuren	jeweils 90 Minuten Dauer	50% der Studienleistungen im jeweiligen Kurs	–
MUWI-M 03	Basismodul <i>Werk- und Partiturturkunde</i>	9	–	–	–	–
MUWI-M 04	Basismodul <i>Musiktheorie</i>	12	zwei Klausuren	jeweils 90 Minuten Dauer	50% der Studienleistungen in den Kursen Harmonielehre I und II bzw. in den Kursen Kontrapunkt I und II	Übung Harmonielehre II kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Übung Harmonielehre I absolviert werden, Übung Kontrapunkt II erst nach erfolgreichem Abschluss der Übung Kontrapunkt I
MUWI-M 05	Basismodul <i>Musikgeschichte (Nebenfach)</i>	8	–	–	–	–
MUWI-M 06	Basismodul <i>Grundbegriffe und Arbeitstechniken (Nebenfach)</i>	12	Hausarbeit Klausur	15–20 Textseiten 90 Minuten Dauer	zur Klausur: 50% der Studienleistungen im gewählten Kurs	–
MUWI-M 07	Basismodul <i>Werk- und Partiturturkunde (Nebenfach)</i>	6	–	–	–	–
MUWI-M 08	Basismodul <i>Musiktheorie (Nebenfach)</i>	6	zwei Klausuren	jeweils 90 Minuten Dauer	jeweils 50% der Studienleistungen	–
MUWI-M 11	Aufbaumodul <i>Musikgeschichte</i>	12	Hausarbeit	15–20 Textseiten	–	–
MUWI-M 12	Aufbaumodul <i>Musiktheorie/Berufspraxis</i>	18	Hausarbeit	15–20 Textseiten	–	–

(4) Mitwirkung und Teilnahme

¹Die erfolgreiche Vermittlung der in einigen Proseminaren und in den Hauptseminaren zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden als Studienleistung voraus. ²Im Rahmen der in Abs. 2 genannten Module ist daher für die Proseminare aus Modul M02a, M06 (ausgenommen die Proseminare in Notations- und Quellenkunde) und die beiden Hauptseminare aus Modul M11 und Modul M12, eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³Der oder die Studierende darf je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung dreimal fehlen. ⁴Wird diese Anzahl an Fehlzeiten überschritten, können in der Regel keine Leistungspunkte für diese Lehrveranstaltung vergeben werden, es sei denn die Fehlstunden werden durch entsprechende, vom jeweiligen Dozenten der Lehrveranstaltung festgelegte Ersatzleistungen des oder der Studierenden ausgeglichen. ⁵Es können maximal zwei weitere Fehlzeiten durch Ersatzleistungen ausgeglichen werden.

(5) Wiederholbarkeitsregelungen

Abweichend von § 19 zur Wiederholbarkeit von Prüfungen gelten folgende Regelungen:

¹Bei nicht bestandener mündlicher Prüfung oder Klausur kann diese in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung an einem vom Prüfer festgesetzten Termin wiederholt werden. ²Bei abermaligem Nichtbestehen kann die Prüfung spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung ein zweites Mal wiederholt werden. ³Eine Hausarbeit als Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ⁴Eine nicht bestandene Hausarbeit führt nicht zur Wiederholung des Kurses, sondern zur Nachbesserung der Hausarbeit. ⁵Die Hausarbeit ist nach der Rückgabe innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu überarbeiten und zur erneuten Bewertung vorzulegen. ⁶Ist die Hausarbeit auch nach der ersten Wiederholung nicht bestanden, oder gilt sie wegen Fristablaufs als nicht bestanden, wird dem Studierenden eine weitere Frist von sechs Wochen zur nochmaligen Vorlegung gesetzt. ⁷Wird die Hausarbeit auch nach dieser zweiten Wiederholung als nicht ausreichend bewertet, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung.

(6) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) ¹Ist Musikwissenschaft Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote MUWI-M 01 20 %
Modulnote MUWI-M 02a 20 %
Modulnote MUWI-M 02b 20 %
Modulnote MUWI-M 04 10 %
Modulnote MUWI-M 11 15 %
Modulnote MUWI-M 12 15 %

²Das Modul MUWI-M 03 fließt nicht in die Fachnote ein.

b) ¹Ist Musikwissenschaft zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote MUWI-M 01 25 %
Modulnote MUWI-M 02a 30 %
Modulnote MUWI-M 02b 30 %
Modulnote MUWI-M 04 15 %

²Das Modul MUWI-M 03 fließt nicht in die Fachnote ein.

c) ¹Ist Musikwissenschaft Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote MUWI-M 06 70 %

Modulnote MUWI-M 08 30 %

²Die Module MUWI-M 05 und MUWI-M 07 fließen nicht in die Fachnote ein.

(7) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

¹Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. ²Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(8) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 63

In-Kraft-Treten, Aufhebung und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2008/2009 beginnen.
- (2) ¹Die Studienfächer Polnische Philologie, Russische (Ostslavische) Philologie, Südslavische (Kroatische/Serbische) Philologie und Tschechische Philologie werden zum Wintersemester 2023/24 aufgehoben. ²Ab diesem Zeitpunkt werden keine Studienanfänger mehr in diesen Fächern aufgenommen.
- (3) Studierende der in Abs. 2 genannten Studienfächer haben letztmalig im Sommersemester 2028 (bis 30. September 2028) die Möglichkeit, die Bachelorprüfung in diesen Teilstudiengängen an der Universität Regensburg abzulegen.
- (4) Studierende, die nach Ablauf der Frist aus Abs. 3 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch.
- (5) Die Regelungen für die Studienfächer Polnische Philologie, Russische (Ostslavische) Philologie, Südslavische (Kroatische/Serbische) Philologie und Tschechische Philologie treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2028 außer Kraft.
- (6) Studierende, die ihr Bachelorstudium in einer Kombination mit den Studienfächern Polnische Philologie, Russische (Ostslavische) Philologie, Südslavische (Kroatische/ Serbische) Philologie und Tschechische Philologie als Bachelorfach oder zweites Hauptfach ab dem Wintersemester 2022/23 aufgenommen haben, können in das Studienfach Slavische Studien oder in den Bachelorstudiengang Slavische Studien wechseln; dazu ist bis zum 31. Januar 2024 ein entsprechender, an den Prüfungsausschuss zu richtender schriftlicher Antrag beim zuständigen Prüfungssekretariat einzureichen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 4.6.2008 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 21.7.2008.

Regensburg, den 21.7.2008

Prof. Dr. Alf Zimmer
Rektor

Die Satzung wurde am 21.7.2008 in der Universität Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.7.2008 durch Anschlag in der Universität Regensburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.7.2008.